

An alle
allgemein bildenden Pflichtschulen,
berufsbildenden Pflichtschulen,
allgemein bildenden höheren Schulen und
berufsbildenden mittleren und höheren Schulen
in Niederösterreich

Sachbearbeiter/in:
Mag. Friedrich Koprax

t: +43 2742 280 5100
f: +43 2742 280 1111
e: friedrich.koprax@lsr-noe.gv.at

I-55/61-2017

Datum: 7. Juni 2017

Betrifft:
Einbindung außerschulischer Expertinnen und Experten in den Unterricht

Zum obigen Betreff hat das Bundesministerium für Bildung die nachfolgenden grundsätzlichen Feststellungen eröffnet:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an den österreichischen Schulen gesetzlich (§ 17 Schulunterrichtsgesetz) den Lehrkräften in eigenständiger und verantwortlicher Konkretisierung übertragen ist. Die den Lehrkräften zukommende besondere Verantwortung gebietet im Sinne einer sachgerechten Aufgabenerfüllung bei ihren Tätigkeiten, die u.a. in Art. 14 Abs. 5a B-VG festgelegten Grundwerte der österreichischen Schule zu wahren und von Handlungen oder Vorgangsweisen Abstand zu nehmen, die diese Ziele gefährden oder in Frage stellen.

Den einzelnen Lehrkräften steht es im Rahmen ihrer eigenständigen und eigenverantwortlichen Gestaltung des Unterrichts frei, außerschulische Personen in den Unterricht einzubinden. Rechtskonform kann die Einbeziehung von außerschulischen Expertinnen und Experten, unabhängig von deren Provenienz, in den Unterricht insbesondere unter Gewährleistung der eingangs genannten Grundwerte, der Einhaltung der Regelungen betreffend die Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts sowie unter Einhaltung der Regelungen betreffend die Unterrichtsarbeit der Lehrerinnen und Lehrer gemäß § 17 Schulunterrichtsgesetz erfolgen.

Dabei dürfen nur solche Unterrichtsmittel im Unterricht eingesetzt werden, die nach dem Ergebnis der gewissenhaften Prüfung durch die Lehrkräfte den Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz entsprechen.

In diesem Zusammenhang ist auch das Indoktrinationsverbot (Art. 2 1. Zusatzprotokoll zur EMRK) relevant, wonach die Lehrerinnen und Lehrer der Schule verpflichtet sind, einen indoktrinationsfreien Unterricht anzubieten. Auch muss die Einhaltung des damit in Zusammenhang stehenden Überwältigungsverbots gewährleistet sein. In diesem Sinne sind Lehrkräfte verpflichtet einzuschreiten, sofern sie den Eindruck gewinnen, dass die außerschulische Expertin oder der außerschulische Experte das Thema instrumentalisiert.

Nach § 56 Schulunterrichtsgesetz ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter für die Qualitätssicherung am Schulstandort verantwortlich. Daher ist bereits im Vorfeld mit den außerschulischen Expertinnen und Experten der Einsatz im Unterricht sowohl inhaltlich als auch organisatorisch abzustimmen und es müssen sich Lehrkräfte von den fachlichen Kompetenzen und den Absichten der außerschulischen Expertinnen und Experten zuvor ein Bild machen. Den Lehrkräften und den Schulleitungen kommt somit eine besondere Verantwortung in der Zulassung externer Referentinnen und Referenten zu.

Rechtskonform kann die Einbeziehung von außerschulischen Expertinnen und Experten in den Unterricht (z.B. Durchführung von Workshops) daher wie folgt erfolgen:

1. unter Einhaltung der Regelungen betreffend die Schulgeldfreiheit,
2. unter Einhaltung der Regelungen betreffend die Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts sowie
3. unter Einhaltung der Regelungen betreffend die Unterrichtsarbeit der Lehrerinnen und Lehrer gemäß § 17 Schulunterrichtsgesetz.

Zur 1. Voraussetzung (Einhaltung der Regelungen der Schulgeldfreiheit)

Der Unterricht an öffentlichen Schulen hat unentgeltlich zu sein. Von der Schulgeldfreiheit sind an vom Bund erhaltenen Schulen (§ 5 Schulorganisationsgesetz) Lern- und Arbeitsmittelbeiträge sowie Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Betreuungsteil (ausgenommen Lernzeiten) öffentlicher ganztägiger Schulformen ausgenommen. Freiwillige Beiträge sind möglich. Sonstige Beiträge sind nicht vorgesehen.

Die Einbeziehung von außerschulischen Expertinnen und Experten ist im Rahmen der in § 17 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz geregelten pädagogischen Eigenverantwortlichkeit von Lehrerinnen und Lehrern zulässig, sofern dies ausschließlich in Verbindung mit dem Erarbeiten und Festigen des Lehrstoffs erfolgt und mit keinen Kostenauswirkungen für die Erziehungsberechtigten verbunden ist. Diese Regelung kann auch nicht mit Genehmigung z.B. des Schulgemeinschaftsausschusses (SGA) geändert werden. Als Bestandteil des öffentlichen Rechts sind die schulrechtlichen Vorschriften für die Rechtsunterworfenen bindend und können nicht einvernehmlich durch Vereinbarung durch die Betroffenen abgeändert werden. Durch die Genehmigung der für die Eltern kostenpflichtigen Einbeziehung von Expertinnen und Experten im Unterricht an der Schule durch den SGA wird eine gegen die Schulgeldfreiheit verstoßende Vorgehensweise nicht rechtmäßig. Die Vorschreibung und Einhebung von (verpflichtenden) Kostenbeiträgen durch die Erziehungsberechtigten zwecks Durchführung der „Workshops“ am Schulstandort ist im Hinblick auf die Schulgeldfreiheit nicht zulässig.

Zur 2. Voraussetzung (Einhaltung der Regelungen betreffend Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts):

Wenn z.B. Workshops während des Unterrichts durchgeführt werden, ist die Einhaltung des lehrplanmäßigen Unterrichts zu beachten.

Zur 3. Voraussetzung (Einhaltung der Regelungen betreffend die Unterrichtsarbeit der Lehrerinnen und Lehrer gemäß § 17 Schulunterrichtsgesetz (SchUG)).

Die Lehrerin bzw. der Lehrer ist für die Zeit der Durchführung des „Workshops“ nicht ihrer/seiner Hauptaufgabe, der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, entbunden. Außerschulische Expertinnen und Experten werden von den Lehrerinnen und Lehrern in den Unterricht nur miteinbezogen, d.h. es wird damit nicht nur die gänzliche Anwesenheit der Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen des Unterrichts vorausgesetzt, sondern den Lehrerinnen bzw. Lehrern obliegt weiterhin die Unterrichtsarbeit (z.B. Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie Unterrichtserteilung mit Einbeziehung der Expertinnen und Experten). Durch die Einladung der Expertinnen und Experten kann die Unterrichtserteilung nicht an diese gänzlich delegiert werden.

Der Landesschulrat für Niederösterreich weist die Direktionen der Schulen ausdrücklich an, in Zukunft beim Einsatz von außerschulischen Expertinnen und Experten, die oben angeführten Grundsätze zu berücksichtigen.

Für den Amtsführenden Präsidenten
Hofrat Mag. K o p r a x
Landesschulratsdirektor

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	29a483397b6346279c77c06096c7abfe	
	Unterzeichner	Landesschulrat fuer Niederoesterreich
	Datum/Zeit-UTC	07.06.2017 09:50:13
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02, OU=a-sign-corporate-light-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	710400110544
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.a-trust.at/pdfverify Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.lsr-noe.gv.at/amtssignatur-bildmarke.html	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	